

Dresdner Journal.

für die Gefamtleitung verantwortlich: Hofrat Otto Bant, Professor der Litteratur- und Kunstgeschichte.

Bezugspreis: Für Dresden vierteljährlich 2 M. 50 Pf., bei den Kaiserl. deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 M.; ausserhalb des deutschen Reiches wirt Post- und Stempelaufschlag.

Annahme von Ankündigungen auswärts: Leipzig: P. Brandt, Kommissionsverleger des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Letzsig-Basel-Breiscn-Frankfurt a. M.: Haasenstein u. Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Letzsig-Frankfurt a. M.-München: Rud. Mosse; Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart: Duncker u. Co.; Berlin: Invalidentank; Götting: G. Müller; Nachfolger; Hannover: C. Schneider; Halle a. S. J. Borch u. Co.

Amtlicher Teil.

Gesetz.

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betreffend, vom 7. December 1889.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1861 betreffend das Gesetz vom 27. November 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176 ff) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1890 sind, vorbehaltlich der definitiven Regelformung durch das für die Finanzperiode 1890/91 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuerereinheit, b) die Einkommensteuer, c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke, e) die Erbschaftsteuer, f) der Umladenstempel.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorchriftsmässig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1889 in Gemässheit des Staatshaushaltsetats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1890/91 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beibringen lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. December 1889. (L. S.) Albert, Könige Frhr. von Könnern.

Gesetz.

die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3 1/2 procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3 procentigen Rentenleihe betreffend, vom 11. December 1889.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Unser Finanzministerium wird ermächtigt: 1) die auf Grund der Gesetze vom 1. Juni 1852, 13. August 1855, 11. Februar 1858, 3. Januar 1859, 2. Januar 1862, 2. Januar 1866 und 8. Februar 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 86 ff., vom Jahre 1855, Seite 135 ff., vom Jahre 1859, Seite 5 ff., vom Jahre 1862, Seite 1 ff., und vom Jahre 1866, Seite 1 ff., und vom Jahre 1868,

Seite 60 ff.) ausgegebenen 4procentigen Staatsschuldencassenheine,

2) die auf Grund des Gesetzes vom 14. December 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1866 Seite 268 ff.) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 17. December 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Seite 340) ausgegebenen 5procentigen, durch das Gesetz vom 7. September 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 207 ff.) auf einen 4procentigen Zinsfuß herabgesetzten Staatsschuldencassenheine vom 2. Januar 1867,

3) die auf Grund der Gesetze vom 26. Juni 1868, vom 18. Mai 1872 und vom 17. Februar 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Seite 431 ff., vom Jahre 1872, Seite 274 und vom Jahre 1873, Seite 210) ausgegebenen Staatsschuldencassenheine vom 2. Januar 1869

bergestellt in eine 3 1/2 procentige Staatsschuld umzuwandeln, doch hinsichtlich der Staatsschuldencassenheine, welche von den Inhabern innerhalb einer bestimmten zu bestimmenden Frist dazu angeboten werden, und zwar, soweit die Anleihen unter 1 und 3 in Frage kommen, durch Abstempelung der Hauptpapiere und Ausgabe neuer Zinsheine, auf einen 3 1/2 procentigen Zinsfuß herabgesetzt, soweit es sich dagegen um die Anleihe unter 2 handelt, gegen vom Landtagsauschuss zu bewilligende neue auszufertigende, auf 3 1/2 Prozent Zinsen lautende Staatsschuldencassenheine umgetauscht werden.

Die im Umlaufe ausgegebenen Schuldheine sind unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. December 1866 und auf das gegenwärtige Gesetz, unter dem ursprünglichen Datum der einzugebenden Scheine auszufertigen und lediglich zu dem vorbestimmten Umlaufe zu verwenden, berichtigt, dass die gegen einander unzutauschenden Scheine nebst den zugehörigen Zinsheinen die gleichen Nummern tragen.

Für die solchergestalt abgestempelten oder umgetauschten Staatsschuldencassenheine verbleiben im Uebrigen die Bestimmungen der Gesetze vom 1. Juni 1852, 13. August 1855, 11. Februar 1858, 3. Januar 1859, 2. Januar 1862, 2. Januar 1866, 8. Februar 1868, 14. December 1866 und 26. Juni 1868 mit der einzigen Abänderung in Geltung, dass der planmäßige Betrag der halbjährigen Tilgungssumme der betreffenden Anleihen um ein Viertel-Procent des Betrags der zur Umwandlung gelangenden Staatsschuldencassenheine zu erhöhen ist.

§ 2. Hiernächst wird Unser Finanzministerium ermächtigt, eine Tilgung der auf dem zuvor gedachten Wege nicht zur Umwandlung gelangenden 4procentigen Staatsschuldencassenheine herbeizuführen und zu diesem Behufe, soweit nöthig, Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten in dem hierzu erforderlichen Betrage auszugeben.

§ 3. Auf Anlangen Unseres Finanzministeriums hat daher der Landtagsauschuss zu Verwaltung der Staatsschulden zunächst die auf Grund der Gesetze vom 14. August und 7. September 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Seite 198 ff. und 207 ff.) über den Bedarf auszufertigen und in seiner Verwaltung befindlichen, im Uebrigen aber neu auszufertigte Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten in dem ihm von Unserem Finanzministerium zu bezeichnenden Gesamtbetrage an dasselbe abzugeben.

§ 4. Die neuen Schuldverschreibungen sind in Abschnitten über

Table with 2 columns: Capital (9 M. jährliche Rente auf 300 M. Capital) and Amount (15, 30, 90, 150). Rows show amounts for 500, 1000, 3000, 5000.

unter dem 1. April 1890 auszufertigen und mit Zinsheinen, sowie mit Zinsheinen über die vom 1. April 1890 an laufenden Renten zu versehen. Ihre Nummern haben sich an die letzten der nach dem Gesetze vom 26. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appoinnementsgattungen anzuschließen.

§ 5. Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldencasse.

§ 6. Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit anzuzuwenden.

§ 7. Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanzministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsauschuss zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 8. Die Renten verjähren mit dem Ablauf von 3 Jahren nach der Verfallzeit.

§ 9. Vom 1. Januar 1892 ab ist bis auf Weiteres alljährlich mindestens ein Procent des Capitalbetrags der auf Grund dieses Gesetzes auszubehaltenen Rente in den Staatshaushalt einzufließen und entweder zum Ankauf eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den beizuliegenden Tilgungsplänen vorgezeichnete Höhe hinaus zu verwenden.

§ 10. Unser Finanzministerium hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die einzelnen Anleihen durch die Staatsschuldencasse auszufertigen sind.

§ 11. Die nach § 2 auszugebenden Schuldverschreibungen über 3procentige jährliche Renten dürfen nicht anders in Umlauf gebracht werden, als zum Zweck der Einlösung der in § 1 gebachten Anleihen.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

Gegeben zu Dresden, am 11. December 1889. (L. S.) Albert, Könige Frhr. von Könnern.

Bekanntmachung.

die Kündigung der Königl. Sächs. 4% Staatsanleihe von 1869 und deren Umwandlung in eine 3 1/2 % Staatsschuld betreffend.

Das Königl. Finanzministerium hat auf Grund der ihm in dem Gesetze, die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 3 1/2 procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Rentenleihe betreffend, vom 11. December 1889 ertheilten Ermächtigung beschloffen, unter verfassungsmässiger Mitwirkung des Landtagsauschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zunächst

mit der Umwandlung der Anleihe von 1869 in eine 3 1/2 procentige Staatsschuld vorzugehen, gleichzeitig aber in Bezug auf den nicht zur Umwandlung gelangenden Theil der Anleihe von dem in § 4 Abs. 5 des Gesetzes, die Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldencassenheine im Betrage von 20 Millionen Thalern betreffend, vom 26. Juni 1868 gemachten Vorbehalte einer Zurückziehung der ganzen Anleihe Schuld an einem der beiden Fällstermine, unter Einhaltung halbjähriger Ausfälligung, Gebrauch zu machen.

Demgemäß werden unter Hinweis auf die besondere Bekanntmachung über die Bedingungen der Umwandlung die sämmtlichen noch nicht ausgelassenen, unter dem 2. Januar 1869 ausgefertigten Staatsschuldencassenheine hiermit dergestalt aufgelündigt, dass deren Capitalbeträge

am 1. Juli 1890

fällig werden. Die Inhaber der Staatsschuldencassenheine werden aufgefordert, die Capitalbeträge nebst den auf das erste Halbjahr 1890 noch zu gewährenden 4procentigen Zinsen, soweit nicht inzwischen die Umwandlung der Staatsschuldencassenheine erfolgt ist, am 1. Juli 1890 gegen Rückgabe der Hauptpapiere sammt Zinsheinen bei der Staatsschuldencasse in Dresden oder der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig, oder insoweit die Zahlung nach dem auf der Rückseite der Capitalheine befindlichen Ausdrücke auch bei den Herren S. Bleichröder in Berlin und W. A. von Kochschild & Söhne in Frankfurt a. M. verlangt werden kann, bei diesen Bankhäusern in Empfang zu nehmen, indem eine weitere Verzinsung über den bezeichneten Termin hinaus nicht stattfindet.

Dresden, den 12. December 1889. Der Landtagsauschuss zu Verwaltung der Staatsschulden. Bönsch. Köhr. Dr. Habertorn. Perbig. S. Uhlmann.

Bekanntmachung.

die Bedingungen der Umwandlung der aufgelündigten Königl. Sächs. 4% Staatsanleihe von 1869 in eine 3 1/2 % Staatsschuld betreffend.

Die Umwandlung der aufgelöseten Bekanntmachung des unterzeichneten Landtagsauschusses vom heutigen Tage aufgelündigten, unter dem 2. Januar 1869 ausgefertigten 4procentigen Staatsschuldencassenheine in 3 1/2procentige Staatspapiere erfolgt in der Zeit vom 16. December laufenden bis zum 4. Januar künftigen Jahres

im Wege der Abstempelung dergestalt, dass den Staatsschuldencassenheinen die Worte: „Zinsfuß auf drei und einhalb vom Hundert vom 1. Januar 1890 ab herabgesetzt“ links oben aufgedruckt und neue, auf 3 1/2 Prozent lautende Zinsbogen, bestehend aus Zinsheinen und Zinsheinen auf die 12 Halbjahrestermine 1. Juli 1890 bis mit 2. Januar 1896, zu denselben ausgegeben werden.

Die neu ausgegebenen Zinsheine können in dem seitigeren Umlaufe auch künftig bei den Herren S. Bleichröder in Berlin und W. A. von Kochschild & Söhne in Frankfurt a. M. erlitten werden.

Die Zinsen auf die umgewandelten Staatsschuldencassenheine werden den Inhabern auf das erste Halbjahr 1890 noch nach 4% gewährt. Da aber der Zinsheine über den am 1. Juli 1890 fälligen Zinsbetrag nur auf 3 1/2% lautet, so wird ihnen der Fehlbetrag an 1/2% des Nennwerths der zur Umwandlung gelangenden Staatsschuldencassenheine mit 3 M. 75 Pf. für den Schein

Feuilleton.

Der Afrikareisende.

Beschreibung von Heinrich D r i m m e r. (Fortsetzung.)

Siebentes Kapitel.

In einem Berliner Hotel zweiten Ranges sahen Herr Luigi Rossi und sein Schilling beim Morgenkaffee. „Wißt Du nicht die Witte haben, zu klingeln, Felicia! Dies ist wahrhaftig kein Weintank für eine menschliche Zunge.“

Die Angeredete streifte ihn mit einem gleichgültigen Blick, aber sie rührte sich nicht. „Hast Du mich nicht verstanden?“ wiederholte er etwas schärfer. „Ich ersuchte Dich, nach dem Garzen zu klingeln.“

„Und ich bin nicht gekommen, Sie zu bedienen! Sie wissen, daß ich Ihnen nichts anderes zu Willen thue als das, was Sie mich zwingen können.“

Es war in ihrer Erwiderung eine Fülle von Bitterkeit und Verachtung, deren Vorhandensein man in diesem Kindergewalt sicherlich kaum vermutet hätte. Signor di Rossi aber schien nicht all zu viel Empfindlichkeit dafür zu haben, denn er sagte mit einem cynischen Lächeln:

„Ah, ganz recht! Ich dachte nicht daran, daß wir noch immer erbitterte Feinde sind. Nun, Du siehst, daß ich Dich keineswegs zwingen, mich zu bedienen.“ Er erhob sich, um leiblich auf den Knopf der elektrischen Leitung zu drücken und bei dem nach getrauer

Weile erscheinenden, frech hereinbildenden Kellner einen Abhuh zu bestellen. Als der grübelte Trank auf dem Tische stand, ging Felicia zum Fenster und nach dem sie eine Zeit lang mit starrm, leerem Blick in das Gemüth der stark belebten Verkehrsstraße hinabgeschaut hatte, wandte sie sich plötzlich wieder nach ihrem Gesellschafter um.

„Wann werden Sie mich zu meiner Mutter führen?“ Wenn der rechte Zeitpunkt dazu gekommen sein wird, carissima mia! Es liegen sehr gewichtige Gründe vor, diese Begegnung nicht zu überstürzen.“

Felicia's Lippen zuckten, und wie in ohnmächtiger Born verließen ihre schlanken Finger sich in einander.

„O, es ist erkländlich, aber meine Wehrlosigkeit zu spotten!“ sagte sie. „Sie wissen sehr wohl, daß Sie mich schändlich belügen haben, daß nur Ihr Versprechen, mich gleich nach unserer Ankunft in Deutschland zu meiner Mutter zu führen, mich bewegen hat, Ihnen zu folgen. Und es war niemals Ihre Absicht, dies Versprechen zu halten — niemals, sonst würden Sie einen besseren Grund haben für Ihr Jögern als diese leeren, ungläubwürdigen Ausschüfte.“

Augencheinlich war ihm nun doch daran gelegen, ihren leidenschaftlichen Unwillen zu beschwigen, denn er nahm eine etwas erstickte Stimme an und sagte in begütigendem, zurendem Tone:

„Du solltest nicht in mich bringen, liebe Felicia, Dir diesen wirklichen Grund zu nennen, denn nur aus Schonung für Dein kindliches Gemüth geschieht es, wenn ich ihm Dir verweigere.“

„Ch!“ — Eine Welt von Affchen und Geringschätzung klang aus dem einzigen Ausruf. „Ich weiß,

was ich von Ihrer Rücksichtnahme auf mein kindliches Gemüth zu halten habe. Es ist eine neue Lage zu all den früheren — ich aber bin nicht mehr so thöricht, Ihnen zu glauben.“

„Nun, das ist denn doch etwas arg! Du bist sehr unanständig, Felicia, und Du stülst meine Geduld auf eine harte Probe. Aber ich will Dir beweisen, daß ich Deine Verwände nicht verdiene.“

„Sie werden mich also zu meiner Mutter bringen?“ beharrte sie hartnäckig, ihren Blick nicht von ihm lassend, wie unbedeutlich ihm auch offenbar der Blick dieser Kinderzungen war.

„Rein“, erwiderte er, „aber ich will Dir mitteilen, aus welchem Grunde es bis jetzt unmöglich war und auch für die nächste Zukunft noch unmöglich bleiben wird. Es ist Dir ja längst nicht mehr unbekannt, von welcher Art die Krankheit Deiner unglücklichen Mutter ist. Schon vor Deiner Geburt war sie von einem Gemüthsleiden befallen worden, welches damals durch ärztliche Kunst nur scheinbar geheilt wurde.“

Als Du wenige Jahre jährlst, kam es von neuem und zwar mit so verstärkter Heftigkeit zum Ausbruch, daß wir uns zu unserer aufrichtigen Betrübnis gezwungen sahen, Dich von ihr zu trennen. Seitdem hat sich meine arme Schwester unter der Behandlung der besten Ärzte befunden, ohne daß bis jetzt ein wirklicher Erfolg zu erzielen gewesen wäre. Dein Großvater und ich, wir hatten oftmals den Wunsch, der unglücklichen Kranken ein Wiedersehen mit ihrem Kinde zu verschaffen; aber auf die dringenden Vorstellungen der Ärzte hin wußten wir immer wieder davon absehen.“

Es wäre zweifellos eine Verschlimmerung ihres

Leidens, wenn nicht gar ihren Tod herbeiführen! hieß es jedesmal, und Du begreiffst, liebe Felicia, daß wir eine solche Verantwortung nicht auf uns nehmen konnten. So ist Dein Großvater aus dem Leben geschieden, ohne i're Tochter noch einmal in die Arme geschlossen zu haben. Aber noch in seine letzten Lebensstunden fiel ein schwacher Hoffnungsstrahl, denn aus dem Mhl, welchem wir Deine Mutter anvertraut hatten, kam die Nachricht von einer beginnenden Besserung ihres Zustandes. Und daraufhin geschah es, daß ich Dir versprach, Dich zu ihr zu bringen. Leider aber scheint die Hoffnung der behandelnden Ärzte auch diesmal nur eine Täuschung gewesen zu sein. Meine neuesten Nachrichten lauten erheblich ungünstiger, und wieder ersucht man mich auf das dringendste, von einem Besuche abzusehen, da jede neue Gemüths-erregung die verhängnisvollsten Folgen nach sich ziehen könnte.“

Herr Luigi Rossi war ein guter Schachspieler. Mit allen Anzeichen tiefer innerer Bewegung hatte er seine Gesichtszüge vorgebracht, und jedesmal, wenn er von dem Zustande seiner unglücklichen Schwester gesprochen, hatte seine Stimme gezittert, als ob sie ihm vor Schmerz und Mühnung den Dienst verjagen wollte. Und doch war die beschäftigte Wirkung auf seine junge Bahdlerin augenscheinlich nicht ganz erreicht. Dieses schöne, unschuldvolle Kind, das dem häßlichen Treiben der Welt noch so fremd gegenüberstand, mußte dennoch gerade in dem Manne, welcher ihm ein Führer und Beschützer sein sollte, bereits alle stimmlichen Fehler der menschlichen Natur kennen gelernt haben, wenn ein so unbedeutendes Mißtrauen gegen ihn in ihrem Herzen lebte. Sie hatte ihm zugehört, ohne